



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Vla ZR 297/23

vom

31. August 2023

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. August 2023 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Menges als Vorsitzende, die Richterin Dr. Krüger, den Richter Dr. Götz, die Richterinnen Wille und Dr. Vogt-Beheim

beschlossen:

Der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer übersteigt 20.000 € nicht.

Gründe:

- 1 Die Beschwer der Klägerin übersteigt die in § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO vorgesehene Wertgrenze von 20.000 € nicht.
- 2 1. Für das Erreichen der Wertgrenze des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist nicht allein die Beschwer aus der Berufungsentscheidung, sondern vorrangig der Wert des Beschwerdegegenstands aus dem beabsichtigten Revisionsverfahren maßgebend. Dieser Wert bemisst sich nach dem - nach den §§ 3 ff. ZPO zu ermittelnden - Interesse des Klägers an der erstrebten Abänderung der angefochtenen Entscheidung (BGH, Beschluss vom 27. März 2023 - VIa ZR 660/22, juris Rn. 4 mwN). Dabei muss der Beschwerdeführer, um dem Revisionsgericht die Prüfung der in § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO geregelten Wertgrenze zu ermöglichen, innerhalb der laufenden Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde darlegen und glaubhaft machen, dass er mit der beabsichtigten Revision das Berufungsurteil in einem Umfang, der die Wertgrenze von 20.000 € übersteigt, abändern lassen will (BGH, Beschluss vom 13. März 2023 - VIa ZR 1123/22, juris Rn. 5 mwN).

3 2. Nach diesen Grundsätzen fehlt es an einer 20.000 € übersteigenden
Beschwer.

4 Die Klägerin verfolgt mit der erstrebten Revision das Interesse, die ihr vom
Berufungsgericht abgesprochenen Kosten ersetzt zu erlangen, welche ihr auf-
grund des Abschlusses des Kaufvertrags und des zur Teilfinanzierung des Kauf-
preises abgeschlossenen Darlehensvertrags entstanden sind und künftig noch
entstehen werden. Diese Kosten belaufen sich nach Angabe der Klägerin auf
insgesamt 24.921,64 € (Kaufpreisanzahlung von 4.000 € zuzüglich Darlehens-
aufwand von 20.921,64 €). Die Klägerin hat in ihrem Berufungsantrag zu 1a au-
ßerdem zum Ausdruck gebracht, dass sie sich eine nach einer bestimmten For-
mel zu berechnende Nutzungsentschädigung anrechnen lasse. Die danach in
Abzug zu bringende Nutzungsentschädigung belief sich im Zeitpunkt der Beru-
fungsverhandlung unter Berücksichtigung der nachträglich mitgeteilten Laufleis-
tung von bis zu 180.000 Kilometern auf 5.163,72 €.

- 5 Daraus ergibt sich eine Beschwer der Klägerin von lediglich 19.757,92 €. Hierbei ist nicht berücksichtigt, dass die Klägerin bei der vorgegebenen Formel zur Berechnung der Nutzungsentschädigung offenbar versehentlich nicht auf die erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 2022 - VIa ZR 100/21, NJW-RR 2022, 1033 Rn. 24), sondern auf die erwartete Gesamtlaufleistung von 300.000 Kilometern abgestellt hat.

Menges

Krüger

Götz

Wille

Vogt-Beheim

Vorinstanzen:

LG Bad Kreuznach, Entscheidung vom 13.05.2022 - 3 O 376/20 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 15.02.2023 - 9 U 987/22 -